
Allgemeinverfügung der Stadt Sömmerda zum Stadtfest „1150 Jahre Sömmerda“

Auf der Grundlage des § 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) und der §§ 35 Satz 2 und 41 Abs.3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der §§ 1,2,4,5,27,42 und 43 des Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in den jeweils gültigen Fassungen wird durch die Stadt Sömmerda folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung

1. Die Stadt Sömmerda richtet in der Zeit von 21. Mai bis 25. Mai 2026 ein Fest unter dem Motto „1150 Jahre Sömmerda“ aus.
2. Diese Veranstaltung wird durch die Stadt Sömmerda als untere Gewerbebehörde nach den §§ 60b und 69 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) als Volksfest festgesetzt.
3. Das in der Anlage 1 ausgewiesene Gebiet wird hiermit zum Festgebiet erklärt.
4. Das in der Anlage 2 ausgewiesene Gebiet wird am 24. Mai 2026 zusätzlich zum Festgebiet als Strecke für den Straßenumzug festgelegt.

Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

5. Innerhalb der festgesetzten Festgebiete nach Pkt. 1 und Punkt 2 dieser Allgemeinverfügung werden in der Zeit vom 22. Mai bis 25. Mai 2026, sofern nicht schon ausgeschlossen, alle Sondernutzungserlaubnisse außer Kraft gesetzt.
6. Veranstaltungszeiten und Ausschankzeiten
 - 6.1 Für den das Stadtjubiläum werden folgende allgemeine Veranstaltungszeiten festgesetzt:

Freitag,	den 22. Mai 2026	von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag,	den 23. Mai 2026	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonntag,	den 24. Mai 2026	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Montag,	den 25. Mai 2026	von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

6.2 Es werden folgende Bühnenstandorte festgelegt:

Marktplatz (Obermarkt)
Stadtpark
Anger (Mittelaltermarkt)

6.3 Für die Veranstaltungsbühnen werden die Zeiten für das Ende wie folgt festgesetzt:

Freitag, den 22. Mai 2026 auf 03:00 Uhr des Folgetages
Samstag, den 23. Mai 2026 auf 03:00 Uhr des Folgetages

6.4 Der Ausschank von Getränken, das Verabreichen von Speisen und der Verkauf sonstiger Waren sind jeweils 30 Minuten nach den festgesetzten Endzeiten einzustellen.

7. Allgemeine Verhaltensregeln

7.1 Im gesamten Festgebiet sind Hunde an der Leine zu führen und müssen einen geeigneten

7.2 und tierschutzgerechten Beißkorb tragen. Ein Maulkorb (auch Beißkorb) ist ein Gegenstand, der bei Hunden den Einsatz des Mauls einschränkt, also insbesondere das Beißen verhindert, so wie Riemen- oder Schlaufenmaulkörbe, Drahtgitterkonstruktionen und Ledermaulkörbe. Damit soll verhindert werden, dass der Hund Menschen oder Tiere beißt.

Ausgenommen davon sind Blindenhunde als Hilfsmittel nach § 33 SGB V

7.3 Das Führen von Waffen ist nach § 42 Waffengesetz im gesamten Festgebiet grundsätzlich verboten. Dies gilt unabhängig davon, ob man im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis (z.B. Waffenschein oder Waffenbesitzkarte) ist. Ebenso ist es verboten, Messer jeglicher Art, Gassprühdosens, Druckgasbehälter, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige gefährliche Gegenstände, die dazu geeignet sind, Verletzungen von Personen oder Tieren herbeizuführen oder Sachen zu beschädigen, bei sich zu führen. Die Untere Waffenbehörde kann hiervon unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Es darf dadurch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.

Die Ausnahmegenehmigung muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden.

8. Einschränkungen des Allgemeingebrauchs öffentlicher Flächen

8.1 Im Festgebiet Anlage 1 und 2 wird der Allgemeingebrauch öffentlicher Wege, Straßen und Plätze eingeschränkt.

8.2 Das Befahren der Bereiche und Fahren in den Bereichen entsprechend der Anlage 3 ist in den dort genannten Zeiten nicht gestattet.

8.4 In den Straßen entsprechend der Anlage 3 besteht ein eingeschränktes Haltverbot (Parkverbot).

8.5 Die örtliche tatsächliche ist Beschilderung ist unbedingt zu beachten.

- 8.6 Das Einbringen (Abstellen) sonstiger beweglicher Gegenstände und Hindernisse ist den festgelegten Festgeländen nach Anlage 1 und Anlage 2 ohne besondere Sondernutzungserlaubnis untersagt.
- 8.7 Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Hindernisse werden kostenpflichtig umgesetzt oder sichergestellt (abgeschleppt).
9. Verbot von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (unmanned aircraft systems-UAS)

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen ist für die Dauer der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung über den festgelegten Festgeländen nach Anlage 1 und Anlage 2 verboten. Ebenso ist die Nutzung des Luftraums mit bzw. das Auflassen von unbemannten Fesselballonen verboten.

Im Übrigen wird auf die Regeln des § 21h Abs. 3 LuftVO und die VO (EU) 2019/947 verwiesen.

10. Begründung

Das Stadtjubiläum 2026 ist ein Höhepunkt im gesellschaftlichen Leben der Stadt Sömmerda. Zahlreiche Besucher aus der Stadt und von außerhalb werden erwartet.

Ein derartiges Festtreiben mit vielen Besuchern erfordert die Regelung der grundlegenden Verhaltensweisen um Gefahren für die öffentliche Ordnung, Leben und Gesundheit der Besucher zu verhindern und einen geordneten Festablauf zu gewährleisten.

Die Stadt ist nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 4 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) sachlich und örtlich zuständig.

11. Sofortvollzug

Im öffentlichen Interesse und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 9 nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Der Sofortvollzug ist notwendig um Gefahren abzuwehren. Bei der Gefahrenabwehr überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber den Privatinteressen.

Nur dadurch kann ein störungsfreier und ordnungsgemäßer Ablauf einer derartigen großen Veranstaltung mit einer überdurchschnittlichen hohen Anzahl von Besuchern gewährleistet werden.

Das Begehren der Stadt Sömmerda als öffentliches Interesse an der Rechtswirkung dieser Allgemeinverfügung überwiegt deutlich gegenüber dem möglichen Interesse eines Widerspruchsführers an einer vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

12. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Sömmerda, Marktplatz 3-4, 99610 Sömmerda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch durch einfache E-Mail erfüllt nicht Anforderungen an einen rechtskonformen Widerspruch.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

13. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß auf der Grundlage des § 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) i.V. mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V. mit § 41 Abs. Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann zu den üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sömmerda, Empfang, Marktplatz 3-4 in 99610 Sömmerda eingesehen werden.

Sömmerda, den 25.02.2026

Siegel der Stadt Sömmerda
(laufende Nummer 1)

gez. Hauboldt
Bürgermeister